

Teil 1: Musikrechtewahrnehmung im Online-Bereich

§ 2. Die Beteiligten an der Verwertung von Musikwerken im Online-Bereich

An der Schaffung von Werken der Musik im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG und deren Auswertung im Internet ist in aller Regel eine Vielzahl von Personen beteiligt¹.

Das Zentrum allen musikalischen Schaffens und Ausgangspunkt für alle späteren Musikverwertungen bildet der Urheber. Zur Gruppe der Urheber zählt zunächst der für jedes musikalische Werk unentbehrliche Komponist als originärer Schöpfer des musikalischen Werks². Daneben gesellt sich vor allem im wirtschaftlich bedeutenden Bereich der sog. U-Musik³ in den meisten Fällen ein Textdichter, dem ebenfalls ein originäres Urheberrecht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zusteht⁴. In vielen Fällen tritt schließlich auch ein Bearbeiter im Sinne des § 3 UrhG, etwa als Arrangeur oder Übersetzer der originalen Liedtexte, hinzu⁵.

Wird für die Nutzung eines Musikwerks – sei es im Online- oder Offline-Musikbereich – auf vorbestehende Tonträger zurückgegriffen, sind daneben auch verwandte Schutzrechte betroffen: Dies sind zum einen die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler (§§ 73 ff. UrhG), etwa die der Interpreten des Werkes (Instrumentalisten, Sänger) oder auch des künstlerischen Produzenten (sog. Producer), der die klangliche Gestaltung und Endmischung einer Musikaufnahme im Studio bestimmt und damit das klangliche Endbild prägt⁶. Zum anderen sind auch die Tonträgerhersteller originäre Inhaber verwandter Schutzrechte gemäß

1 Vgl. dazu grundlegend *Rosbach/Joos*, in: Urhebervertragsrecht, S. 333, 334 ff.

2 Bei den Werken der Musik gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG werden anerkanntermaßen nur geringe Anforderungen an die individuelle Schöpfungshöhe i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG gestellt; auch die sog. kleine Münze ist geschützt; vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 2 UrhG, Rn. 139; BGH GRUR 1988, 812, 814 – *Ein bisschen Frieden*; OLG München ZUM 1989, 309.

3 Unterhaltungsmusik.

4 Auch insoweit gilt der Grundsatz der Schutzfähigkeit der sog. kleinen Münze, so dass an die Schutzfähigkeit von Liedtexten ebenfalls nur geringe Anforderungen zu stellen sind; vgl. etwa BGH GRUR 1991, 531 – *Brown Girl I*.

5 Vgl. *Rosbach/Joos*, in: Urhebervertragsrecht, S. 333, 334.

6 Vgl. *Schricker/Krüger*, UrhG, § 73 UrhG, Rn. 28; *Rosbach/Joos*, in: Urhebervertragsrecht, S. 333, 334.

§§ 85 f. UrhG. Das UrhG honoriert in diesem Fall die organisatorische, technische und wirtschaftliche Leistung bei der Herstellung von Tonträgern⁷.

Ein wichtiger Verwerter von Musikurheberrechten ist der Musikverlag. Oft nehmen die originären Rechtsinhaber die wirtschaftliche Auswertung ihrer Werke nicht selbst vor, sondern bedienen sich der Tätigkeit von Musikverlagen. Hierfür räumen die Urheber ihren Musikverlagen umfassende Nutzungsrechte ein, die damit als derivative Rechtsinhaber fungieren.

Eine zentrale Funktion bei der Verwertung von Musikwerken haben traditionell die Verwertungsgesellschaften inne, die zur Entlastung der Rechtsinhaber deren Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte in einem bestimmten Umfang kollektiv wahrnehmen. Im Urheberbereich tritt hierbei in Deutschland die GEMA⁸ für die Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Musikverlage auf, im Bereich der verwandten Schutzrechte ist dies die GVL⁹. In den anderen Mitgliedstaaten der EU bestehen entsprechende Verwertungsgesellschaften.

Abschließend sei die Gruppe der gewerblichen Musikknutzer genannt, die die Musikwerke wirtschaftlich verwerten, indem sie diese den privaten Musikknutzern zur Verfügung stellen. Die Bandbreite der Musikknutzung im Online-Bereich ist heute äußerst vielfältig. Neben dem primären Musikvertrieb im Rahmen von Download- und anderen On Demand-Angeboten mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen im Internet- und Mobilfunkbereich sowie der Bereitstellung von Musikinhalten auf *user generated content*-Plattformen zählen dazu auch die verschiedenen Formen der Sendung von Musikprogrammen über das Internet¹⁰.

A. Die Urheber und ihre rechtlichen Beziehungen untereinander

Mehrere Urheber können durch entsprechende vertragliche Vereinbarung¹¹ ihre Werke zur gemeinsamen Verwertung miteinander verbinden, vgl. § 9 UrhG. Klassisches Beispiel hierfür ist die Verbindung von Musik und Text bei Liedern zum Zwecke der gemeinsamen Verwertung: Stammen bei einem Musikwerk der Text und die Komposition von unterschiedlichen Urhebern und haben beide Schöpfer ihre Werke zu einem gemeinsamen Musikwerk im Sinne des § 9 UrhG verbunden, so bilden sie insoweit eine urheberrechtliche Verwertungsgemeinschaft in der

7 Vgl. *Schricker/Vogel*, UrhG, § 85 UrhG, Rn. 8.

8 GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

9 GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten.

10 Vgl. zu den verschiedenen Nutzungsformen im Online-Bereich unten § 3. A.

11 Die Werkverbindung setzt daher Geschäftsfähigkeit der Urheber voraus; vgl. *Schricker/Loewenheim*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 5.

Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts¹². Nach den §§ 709, 714 BGB stehen den beteiligten Urhebern die Geschäftsführung und Vertretung im Hinblick auf alle Entscheidungen, welche vom Zweck der Werkverbindung umfasst sind, nur gemeinschaftlich zu, soweit nichts anderes vereinbart wurde¹³. Daher bedarf etwa die Einräumung von Nutzungsrechten verbundener Werke in aller Regel der Zustimmung sämtlicher beteiligten Urheber der verbundenen Werke¹⁴.

Davon zu unterscheiden ist die Miturheberschaft gemäß § 8 UrhG. Sie beruht auf tatsächlichem und gewolltem Zusammenwirken zur Schaffung eines gemeinsamen, einheitlichen Werks, dessen einzelne Beiträge der Miturheber sich nicht gesondert verwerten lassen¹⁵. Im Musikbereich können dies etwa mehrere Komponisten oder Liedtexter sein, die gemeinsam die Musik bzw. den Text zu einem Musikwerk geschrieben haben. Nach § 8 Abs. 2 S. 1 UrhG bilden die Miturheber eine Gesamthandsgemeinschaft; aus dieser gesamthänderischen Bindung folgt, dass die Verwertung des gemeinsamen Werkes ebenso wie bei den verbundenen Werken (§ 9 UrhG) die vorherige Zustimmung aller Miturheber voraussetzt¹⁶.

Miturheberschaft und Werkverbindung können auch nebeneinander bestehen¹⁷. Gerade im U-Musikbereich ist eine solche Situation häufig anzutreffen¹⁸, wenn bei der Schaffung von Werken der Schlager-, Rock- und Pop-Musik gleichzeitig mehrere Co-Komponisten und/oder Co-Textdichter beteiligt sind. Auf die daraus resultierenden Schwierigkeiten beim derzeitigen Lizenzerwerb im Online-Bereich wird noch im Detail eingegangen¹⁹.

12 Gemeinsamer Zweck im Sinne des § 705 BGB ist die gemeinsame Verwertung der verbundenen Werke. Vgl. *Schricker/Loewenheim*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 9; *Rossbach/Joos*, in: *Urhebervertragsrecht*, S. 333, 337; BGH GRUR 1982, 743, 744 – *verbundene Werke*.

13 Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 17.

14 Vgl. *Rossbach/Joos*, in: *Urhebervertragsrecht*, S. 333, 337. Zwar kann ein Urheber eines verbundenen Werkes vom anderen Urheber gemäß § 9 UrhG die Einwilligung zur Verwertung verlangen, soweit sie diesem nach Treu und Glauben zuzumuten ist; verweigert er sie gleichwohl, muss sie im Klagewege eingeholt werden (§ 894 ZPO); vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 17.

15 Vgl. *Rossbach/Joos*, in: *Urhebervertragsrecht*, S. 333, 339 f.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 8 UrhG, Rn. 2.

16 Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 8 UrhG, Rn. 16. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 UrhG darf ein Miturheber seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern.

17 Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 3.

18 Nach Angaben der Musikverlage befinden sich bei schätzungsweise 20 - 40 % der Werke des angloamerikanischen Musikrepertoires im U-Musikbereich die Urheberrechte nicht in der alleinigen Hand eines Verlags, sondern sind aufgeteilt auf mehrere Verlage bzw. Urheber.

19 In Anlehnung an die angloamerikanische Diktion spricht man hierbei von sog. Split Copyrights. Vgl. zu dieser „Zersplitterung“ der Urheberrechte auf der Werkebene und zu den Folgeproblemen infolge der veränderten Rechtheadministrierung im Online-Bereich nach der Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005 eingehend unten § 15.

B. Die Inhaber verwandter Schutzrechte

Online-Musikanbieter müssen, um bereits auf Tonträger aufgenommene Musikwerke im Internet anbieten zu können, neben den betroffenen Urheberrechten auch die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller beachten und entsprechende Lizenzen erwerben.

I. Die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler

Den ausübenden Künstlern im Sinne der §§ 73 ff. UrhG weist das Urheberrechtsgesetz drei Kategorien von Befugnissen zu, nämlich die künstlerpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse (§§ 74 -76 UrhG), die Ausschließlichkeitsrechte (§§ 77, 78 Abs. 1, 78 Abs. 4 i.V.m. § 20 b UrhG) und die gesetzlichen Vergütungsansprüche (§§ 78 Abs. 2, 78 Abs. 4, 83 i.V.m. §§ 44 a ff. UrhG). Schutzgegenstand ist jeweils die Darbietung des ausübenden Künstlers, der nach der Legaldefinition des § 73 UrhG Werkinterpret ist²⁰.

Während der Urheber in §§ 15 - 23 UrhG durch umfassende Einwilligungsrechte geschützt wird, ist die den Interpreten eingeräumte Rechtsstellung wesentlich schwächer²¹. Anders als dem Urheber weist das UrhG diesem Personenkreis nur eingeschränkt absolute Verbotsrechte zu. Die Ausschließlichkeitsrechte der Interpreten gemäß §§ 77 Abs. 1, 2, 78 Abs. 1 UrhG beschränken sich auf die Fixierung der Darbietung auf Bild- oder Tonträger, auf deren Vervielfältigung und Verbreitung sowie auf die erstmalige Sendung²² und öffentliche Zugänglichmachung der Darbietung sowie ihre Übertragung in einen anderen als den Aufführungsraum²³.

Die Zweitverwertungsrechte in § 78 Abs. 2 UrhG sind hingegen nicht als ausschließliche Rechte, sondern als bloße gesetzliche Vergütungsansprüche ausgestaltet. Handelt es sich also um erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommene Darbietungen, die erschienen oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind, kann der Interpret deren Sendung mangels eines bestehenden Verbotsrechts nicht untersagen, vgl. § 78 Abs. 2 Nr. 1 UrhG. Der Sendebegriff in den §§ 78 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, 3 UrhG entspricht dabei dem in § 20 UrhG und umfasst damit auch alle digitalen Sendeformen²⁴.

20 Vgl. *Schricker/Krüger*, UrhG, vor §§ 73 ff. UrhG, Rn. 7.

21 Vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 278, Rn. 611.

22 Ein ausschließliches Senderecht i.S.d. § 78 Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann der ausübende Künstler nur dann beanspruchen, wenn die Darbietung live gesendet wird oder die Sendung auf einer Aufnahme basiert, die weder erschienen noch öffentlich zugänglich gemacht worden ist; vgl. *Büscher*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG, § 78 UrhG, Rn. 9.

23 Vgl. *Schack*, Urheber- und Vertragsrecht, S. 278, Rn. 611.

24 Vgl. *Schricker/Krüger*, UrhG, § 78 UrhG, Rn. 4, 5.